

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

SATZUNG

(einschließlich 10. Nachtrag)

Stand: 01.05.2023

Verbandssatzung	-	gültig ab 01.10.2004
1. Nachtrag	-	gültig ab 18.11.2004
2. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2007
3. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2010
4. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2012
5. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2013
6. Nachtrag	-	gültig ab 20.12.2013
7. Nachtrag	-	gültig ab 14.07.2016
8. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2019
9. Nachtrag	-	gültig ab 01.02.2020
10. Nachtrag	-	gültig ab 01.05.2023

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband führt den Namen Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke. Er hat seinen Sitz in Cölbe.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

Stadt Gladenbach	Gemeinde Fronhausen
Stadt Neustadt	Gemeinde Lahntal
Stadt Rauschenberg	Gemeinde Münchhausen
Stadt Wetter	

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt für die Mitgliedsstädte und -gemeinden bzw. einzelne Stadt- und Ortsteile gemäß Anlage 1 die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe (Aufgabenübergang im Sinne des § 8 KGG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung übernehmen, schaffen, betreiben, instand halten oder gegebenenfalls erneuern.
- (2) Der Zweckverband kann ferner für Nichtmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe „Abwasserbeseitigung“:
 1. Betriebs- und Geschäftsführung gegen Kostenerstattung durchführen,
 2. aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze gegen Kosten-erstattung betreiben und instand halten,
 3. sonstige im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehende Aufgaben wahr-nehmen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Abwasseranlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Abwasseranlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute Abwasseranlagen des Zweckverbandes weiterhin unentgeltlich zu belassen.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Abwasseranlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

- (4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Abwasseranlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

4.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Mitglied in den Verband eingebracht worden, so trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein.

4.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Zweckverband erstellt und nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte, ansonsten der Zweckverband allein.

4.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Nennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so findet ein Wertausgleich statt.

- (5) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Abwasseranlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf den Zweckverband zu übertragen.

- (6) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Geschäftsführer/in/innen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Stimmverteilung

- (1) Die Zweckverbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Grundlage der Stimmverteilung für die Städte und Gemeinden ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte Anzahl der Einwohnergleichwerte. Ein Einwohnergleichwert entspricht 40 m³ Frischwasserbezug abzüglich der Mengen, die durch Abzugszähler ermittelt werden, zuzüglich der über Zähler erfassten Mengen zur Toilettenspülung eingesetzten Zisternenwassers. Keinem Mitglied stehen mehr als 40 Stimmen zu.
- (2) Die erstmalige Stimmverteilung der Verbandsmitglieder ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- (3) Im Falle des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern hat eine Neuverteilung der Stimmanteile zu erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,

3. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
4. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dessen Stellvertreters,
5. Wahl der/des Geschäftsführer/s
6. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seiner Nachträge,
8. Bestimmung der Prüfer für den Jahresabschluss,
9. Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Entlastung des Verbandsvorstandes,
11. Beschlussfassung über die "Entwässerungssatzung" (EWS),
12. Änderung und/oder Ergänzung der Verbandssatzung,
13. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
14. Erlass der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführung,
15. Wahl des Schriftführers sowie des Stellvertreters,
16. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband,
17. Beschlussfassung über die Änderung des Stammkapitals,
18. Wahl des Vermittlungsausschusses,
19. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
20. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde, nach Ablauf der Wahlperiode durch den bisherigen Vorsitzenden des Verbandsvorstandes einberufen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde bzw. der Vorsitzende des Verbandsvorstandes leiten die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) Änderung und/oder Ergänzung der Satzung,
- b) Änderung und/oder Ergänzung der Aufgaben des Zweckverbandes,
- c) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- d) Änderung des Stammkapitals,
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Festsetzung der Stimmverteilung
- f) Auflösung des Zweckverbandes,
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung.

- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die einem Magistrat bzw. Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen und für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (6) Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat (Gemeindevorstand) bzw. Kreisausschuss; bei einem Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters endet deren Amtszeit mit dem Tage der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsversammlung. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
- (7) An den Vorstandssitzungen nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Einberufung und Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Geschäftsführung und ihren Stellvertretern mit.
- (3) Jedes Jahr ist mindestens 1 Sitzung abzuhalten.
- (4) Auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Verbandsvorstandes muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes und seiner Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
 - 2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
 - 4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungssatzung),
 - 5. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 - 6. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 - 7. Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 - 8. Erlass des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
 - 9. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der/die Geschäftsführer/in/innen zuständig ist/sind,

- 10. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - 11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse des Verbandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 16

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Geschäfte, für die die Geschäftsordnung oder erteilte Vollmacht/en eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen zu bestellen. Seine/Ihre Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Vertretung regelt der Verbandsvorstand.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind Vorgesetzte/r der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 18

Dienstkräfte

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellte/Arbeiter einstellen.

§ 19

Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Entsorgung des in ihrer Ortslage anfallenden Abwassers, das in seiner Zusammensetzung den Anforderungen der Entwässerungssatzung entsprechen muss.

§ 20 Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Eigenbetriebe, soweit die Zweckverbandssatzung nichts anderes besagt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 16 Mio. € festgesetzt.

§ 22

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Geschäftsführung beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 31 EigBGes die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden.
- (3) Die nach § 131 Abs. 1 HGO wahrzunehmenden Prüfungsaufgaben werden von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf durchgeführt.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes angeschlossen sind, Gebühren und Beiträge nach den Bestimmungen seiner Entwässerungssatzung.
Während der ersten 14 Jahre der Mitgliedschaft werden kostendeckende Abwassergebühren für jedes Mitglied gesondert erhoben und in der Entwässerungssatzung festgesetzt. Damit soll dem unterschiedlichen Zustand der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Abwasseranlagen, der unterschiedlichen Finanzierung und dem unterschiedlichen Investitionsbedarf Rechnung getragen werden. Nach Ablauf der Frist werden die Gebühren vereinheitlicht.

- (2) Reichen die in Abs. (1) genannten Mittel nicht aus, können zum Ausgleich des Vermögensplanes Kredite aufgenommen werden.

- (3) Bei der Herstellung von Abwasseranlagen für die Straßenentwässerung in Neubaugebieten/Gewerbegebieten durch den ZMA wird von der Mitgliedskommune, in deren Gemarkung das Neubaugebiet/Gewerbegebiet liegt, eine Investitionsumlage in Höhe des Straßenentwässerungskostenanteils an den ZMA gezahlt.

Dies gilt nicht für Investitionen, bei denen vor dem 01.01.2023 mit der Bauausführung begonnen wurde bzw. bei denen vor dem 06.02.2023 bereits Grundstücke „voll erschlossen“ durch die Mitgliedskommune verkauft wurden. Die Investitionsumlage wird mit der Fertigstellung der Abwasseranlagen abgerechnet.

§ 24

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung nach § 21, Abs. 2 KGG.

§ 25

Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind regelmäßig durch eine Kommission zu überprüfen. Nähere Einzelheiten regelt der Verbandsvorstand.

§ 26

Rechtsmittel, Vermittlungsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuss, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 37 KGG bleibt unberührt.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Personen, von denen eine beim RP Gießen, Dezernat Kommunales Abwasser, eine in der Abwasserwirtschaft und eine weitere in einem Abwasserunternehmen tätig oder tätig gewesen sein muss.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes oder Mitglied eines Verbandsorganes sein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuss entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

§ 27

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vor der Auflösung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Zweckverbandssatzungen, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zma-mittelhesen.de bereitgestellt.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Die Bekanntgabe von Satzungen erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Hinterländer Anzeiger und Oberhessische Presse auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (5) Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes in 35091 Cölbe, Unterm Bornrain 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. (1) bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, bleiben unberührt.

§ 29

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht der Landrätin / des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 30

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, 02.05.2023

**Zweckverbandes
Mittelhessische Abwasserwerke**

Verbandsvorsitzender

Thomas Groll
Bürgermeister

stellv. Verbandsvorsitzende

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

Zusammenstellung
der Mitgliedsstädte und -gemeinden bzw. einzelnen Stadt- und Ortsteile,
für die der ZMA die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe
(Aufgabenübergang im Sinne des § 8 KGG) gemäß § 3 Absatz (1) übernimmt

Mitglied	Stadt-/Ortsteil
Gemeinde Fronhausen	Fronhausen-Kerngemeinde Fronhausen-Bellnhausen Fronhausen-Erbenhausen Fronhausen-Hassenhausen Fronhausen-Holzhausen Fronhausen-Oberwalgern Fronhausen-Sichertshausen
Stadt Gladenbach	Gladenbach-Kernstadt Gladenbach-Bellnhausen Gladenbach-Diedenshausen Gladenbach-Erdhausen Gladenbach-Friebertshausen Gladenbach-Frohnhausen Gladenbach-Kehlrbach Gladenbach-Mornshausen Gladenbach-Rachelshausen Gladenbach-Römershausen Gladenbach-Rüchenbach Gladenbach-Runzhausen Gladenbach-Sinkershausen Gladenbach-Weidenhausen Gladenbach-Weitershausen
Gemeinde Lahntal	Lahntal-Brungershausen Lahntal-Caldern Lahntal-Göttingen Lahntal-Goßfelden Lahntal-Kernbach Lahntal-Sarnau Lahntal-Sterzhausen
Gemeinde Münchhausen	Münchhausen-Kerngemeinde Münchhausen-Niederasphe Münchhausen-Oberasphe Münchhausen-Simtshausen Münchhausen-Wollmar
Stadt Neustadt	Neustadt-Kernstadt Neustadt-Mengsberg Neustadt-Momberg Neustadt-Speckswinkel
Stadt Rauschenberg	Rauschenberg-Kernstadt Rauschenberg-Albshausen Rauschenberg-Bracht Rauschenberg-Ernsthausen Rauschenberg-Josbach Rauschenberg-Schwabendorf Rauschenberg-Wolfskaute
Stadt Wetter	Wetter-Kernstadt Wetter-Amönau Wetter-Mellnau Wetter-Niederwetter Wetter-Oberndorf Wetter-Oberrosphe Wetter-Todenhausen Wetter-Treisbach Wetter-Unterrosphe Wetter-Warzenbach

Stimmverteilung gemäß § 8

Mitglied	Stimmen
Gemeinde Fronhausen	8
Stadt Gladenbach	27
Gemeinde Lahntal	14
Gemeinde Münchhausen	7
Stadt Neustadt	18
Stadt Rauschenberg	8
Stadt Wetter	18
Stimmverteilung	100